



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

73. Jahrgang

Freitag, den 24. Januar 2025

Nummer 4

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Frank Hautumm, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH &



Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 42,00; digital per Mail jährlich € 30,90; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 49,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Großes Fasnets-Jubiläums-Wochenende in Langenargen

Kommt vorbei und feiert mit uns zusammen unser 70-jähriges Bestehen und die fünfte Jahreszeit!

FR 24.01.25 | 16:30 Uhr

Narrenbaumstellen

mit Brauchtumsvorfürungen und Showprogramm | Bewirtung auf dem Marktplatz | Alle Zunftmitglieder bekommen den Jubiläumsorden überreicht

SA 25.01.25 | 20:00 Uhr ! ausgebucht !

Brauchtumsabend

Ball mit abwechslungsreichem Programm | Festhalle

SO 26.01.25 | 13:30 Uhr

Jubiläumsumzug | Freundschaftstreffen ANR

großer Narrensprung mit über 3000 Hästrägern | Bewirtung in der Festhalle und beheiztes Partyzelt am Uhlandplatz | „Jungle Dance“ Bar Kulturverein



Es isch wies isch

Kabarett aus dem Ländle mit Marianne Schätzle

Mittwoch, 29. Januar, im Münzhof

Einlass 19 Uhr, Beginn 20 Uhr

Vorverkauf 16 Euro, Abendkasse 18 Euro

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen sowie an allen Reservix-Vorverkaufsstellen und unter www.reservix.de.

Weitere Informationen bei der Tourist-Information Langenargen telefonisch unter 0 75 43/93 30 92 oder unter www.tourismus-langenargen.de.



Bild: Veranstalter



Amtlicher Teil

Nachruf

Am 11. Januar 2025 verstarb im Alter von 81 Jahren unser Kamerad

Franz Wocher



Herr Franz Wocher war von 1963 bis zu seinem Übertritt in unsere Altersabteilung 41 Jahre aktiv bei der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen.

Die Freiwillige Feuerwehr verliert mit Franz Wocher einen hochgeschätzten und allseits beliebten Kameraden und Förderer, der seine Kraft, seine Energie und sein Engagement zum Wohle der Langenargener Bevölkerung zur Verfügung gestellt hat.

Für seine Verdienste um unsere Feuerwehr wurde er 2004 zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeinde Langenargen danken Franz Wocher für seinen vorbildlichen Einsatz und seine langjährige Treue und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Langenargen
Ole Münder
Bürgermeister

Feuerwehr Langenargen
Martin Schöllhorn
Kommandant

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001-01:	001-01 Rathaus
Wahlraum:	Sitzungssaal
Wahlbezirk 001-02:	001-02 Schule
Wahlraum:	Schule, Franz-Anton-Maulbertsch-Schule
Wahlbezirk 001-03:	001-03 Münzhof
Wahlraum:	Münzhof
Wahlbezirk 001-04:	001-04 Bierkeller-Waldeck
Wahlraum:	Bierkeller-Waldeck, Kindergarten
Wahlbezirk 001-05:	001-05 Oberdorf
Wahlraum:	Oberdorf, Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Kleine Turnhalle, Bahnhofstraße 13, 88085 Langenargen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.



Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Langenargen, 07.02.2025

Die Gemeindebehörde

Ole Münder, Bürgermeister



GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2025 Nr. 98) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg vom 04.11.2020 (GBl. S. 974, ber. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 20.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Langenargen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Langenargen und den Reise-gewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Langenargen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- (1) für die Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 530 v. H.,
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 110 v. H.,
- (2) für die Gewerbesteuer auf 355 v. H.

der Steuermessbeträge

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz werden fällig

- (1) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- (2) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 20.01.2025

Ausgefertigt!

Langenargen, 21.01.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Langenargen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunftssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 20. Januar 2025 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde.

§ 2 - Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung, Sauberkeit und die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.

§ 3 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Langenargen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte nach § 1 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Obdachlose können auch gemeinsam mit Flüchtlingen und Flüchtlinge gemeinsam mit Obdachlosen untergebracht werden.



§ 4 - Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des FlüAG (Anschlussunterbringung) von der Gemeinde Langenargen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

II. Benutzungsvorschriften

§ 5 - Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.

§ 6 - Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft:
 1. nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht;
 2. vier Wochen nicht mehr bewohnt;
 3. nicht mehr ausschließlich als Wohnung mit gewöhnlichem Aufenthalt bewohnt;
 4. nur für die Aufbewahrung des Hausrates verwendet.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Langenargen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 7 - Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte, bedarf der Benutzer einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, auch Moped oder Mofa) abstellen will;
5. Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 3 oder 4 darf nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 8 - Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde einen Schlüssel zur Unterkunft zurückzubehalten.

§ 9 - Umsetzung in eine andere Unterkunft

(1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:

1. die bisherige Unterkunft in Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird;
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;



4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Wohnungsbrand) dies erfordert;
 6. nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose bzw. Flüchtlinge gegeben ist;
 8. dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die notwendige Fläche zur Verfügung steht;
 9. die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird;
 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Kommt ein Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 10 - Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Instandhaltung der zugewiesenen Unterkünfte obliegt der Gemeinde bzw. bei von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 - Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 12 - Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften wird für diese eine Hausordnung nach dem Muster in Anlage 2 erlassen und in der jeweiligen Unterkunft ausgehängt. Der Bürgermeister kann das Muster an neue Erkenntnisse anpassen.
- (3) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Tätigkeiten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 13 - Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, sowohl die Ersatzschlüssel als auch die unter Umständen nach Zustimmung der Gemeinde vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 14 - Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 15 - Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16 - Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 17 - Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, die Einweisungsverfügung widerrufen wird, die Einweisungsverfügung aufgehoben wird, das Ende der Einweisung schriftlich verfügt wird oder das Benutzungsverhältnis aus sonstigen Gründen endet, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des LVwVG vollzogen werden.



III. Gebührenerhebung

§ 18 - Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, sind Gesamtschildner.

§ 19 - Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1 (Unterkunftsgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Kommt eine besondere Benutzungsgebühr nicht in Betracht, so bemisst sich die Gebühr nach der allgemeinen Benutzungsgebühr. Die allgemeine Benutzungsgebühr berechnet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten für die in Anspruch genommene Unterkunft.
- (3) Der Benutzer, der einen oder mehrere Stellplätze bzw. Garagenplätze zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt bekommt, hat hierfür eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

§ 20 - Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 21 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefallenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 3 vollständig zu entrichten.

§ 22 - Schlüsselkaution

- (1) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution erhoben.
- (2) Die Schlüsselkaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (3) Die Rückgabe der Schlüsselkaution erfolgt ausschließlich gegen Rückgabe aller Schlüssel. Fehlt ein Schlüssel, darf die Schlüsselkaution nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet werden.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. § 7 Absatz 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken benutzt;
 2. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
 3. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 4 ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;
 5. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt;
 6. entgegen § 7 Absatz 4 Nr. 6 ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
 7. entgegen § 8 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
 8. entgegen § 10 Absatz 1 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
 9. entgegen § 10 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 10. entgegen § 12 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
 11. entgegen § 12 Absatz 3 die Nachtruhe anderer stört;
 12. entgegen § 13 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt oder die Schlüssel nicht übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Langenargen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunftssatzung) vom 09. Mai 2016 außer Kraft.

Langenargen, 20. Januar 2025

Ausgefertigt:

Langenargen, 21. Januar 2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister

Anlage 1

OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGSUNTERKUNFTSVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Benutzungsgebühr	
1100	Einzelperson	443,00 €
1110	Grundgebühr	411,00 €
1120	Nebenkostengebühr	32,00 €
1200	Zwei-Personen Familie	501,00 €



1210	Grundgebühr	464,00 €
1220	Nebenkostengebühr	37,00 €
1300	Drei-Personen Familie	616,00 €
1310	Grundgebühr	571,00 €
1320	Nebenkostengebühr	45,00 €
1400	Vier-Personen Familie	745,00 €
1410	Grundgebühr	690,00 €
1420	Nebenkostengebühr	55,00 €
1500	Fünf-Personen Familie	879,00 €
1510	Grundgebühr	814,00 €
1520	Nebenkostengebühr	65,00 €
1600	Sechs-Personen Familie	1.012,00 €
1610	Grundgebühr	937,00 €
1620	Nebenkostengebühr	75,00 €
1700	Sieben-Personen Familie	1.149,00 €
1710	Grundgebühr	1.064,00 €
1720	Nebenkostengebühr	85,00 €
1800	Acht-Personen Familie	1.283,00 €
1810	Grundgebühr	1.188,00 €
1820	Nebenkostengebühr	95,00 €
2000	Nebenkostenzuschlag bei erhöhtem Verbrauch	100 €
3000	Schlüsselkaution für alle Unterkünfte (unabhängig von der Anzahl der Schlüssel)	50€

Anlage 2

Hausordnung für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Ein friedliches Zusammenleben ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich die Bewohner von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lassen. Deshalb ist die folgende Hausordnung von allen Bewohnern gewissenhaft einzuhalten:

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

- Die Wohnnutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solchen von der Gemeinde Langenargen eingewiesen worden sind.
- Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Unterkünfte oder Räume ist untersagt.
- Den Bewohnern ist es ohne Zustimmung der Gemeinde untersagt, andere Personen aufzunehmen oder diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
- Alle Bewohner haben sich stets so zu verhalten, dass andere Bewohner oder Nachbarn nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
- In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören. (z. B. lautes Reden, Türeenschlagen, lautes Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren etc.).
- Die Unterkünfte dienen ausschließlich Wohnzwecken. Gewerbetätigkeiten jeglicher Art, das Ablagern von Materialien sowie das Halten von Tieren sind verboten.

- Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- Das Nachmachen von Schlüsseln oder das Aushändigen von Schlüsseln an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde untersagt.
- Das Rauchen, Konsumieren oder Handeln von Betäubungsmitteln (Drogen) ist untersagt.

II. Behandlung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

- Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen sind pfleglich und vorsichtig zu behandeln.
- Die Räumlichkeiten sind täglich ausreichend zu lüften. Im Winter sind die Räumlichkeiten zur Vermeidung einer Auskühlung ausreichend, aber nicht mehr als notwendig zu heizen.
- Bauliche Veränderungen an den Räumlichkeiten dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für vorhandene elektronische Geräte.

III. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

- Die Bewohner sind für die Reinigung der zugewiesenen Räumlichkeiten, einschließlich der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, selbst verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Räumlichkeiten mindestens einmal in der Woche zu reinigen (staubwischen, saugen oder kehren und nass wischen).
- Treppen, Flure, Treppenhausfenster, Trockenböden, Kellerdurchgänge etc. sind von den Bewohnern regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Personen, die in Wohnungen im Erdgeschoss eingewiesen sind, reinigen den Zugang zum Haus, evtl. vorhandene Treppen und den Flur dieser Etage und haben den Zugang zum Haus und die Haustreppe von Schnee freizuhalten und Glätte durch Streusalz, Sand oder andere abstumpfende Mittel zu beseitigen. Die Personen, die in die Wohnungen der oberen Stockwerke eingewiesen sind, reinigen die Treppe zu ihrer Etage und den dazugehörigen Flur abwechselnd. Verreist eine Person oder ist sie aus anderen Gründen zur Reinigung nicht in der Lage, so hat diese Person dafür Sorge zu tragen, dass auch während ihrer Abwesenheit gereinigt wird.
- Treppen und Flure dürfen nicht als Abstellraum verwendet werden und sind von Möbeln und ähnlichem freizuhalten.
- In die Abflüsse (Toiletten, Spülbecken etc.) dürfen keine Abfälle, Essensreste oder sonstiges schadstoffhaltiges Material geworfen werden.
- Die Bewohner sind verpflichtet, Abfall regelmäßig nach den geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
- Schäden, Auftreten von Ungeziefer und ähnliches sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

IV. Haftung

Die Bewohner haften für die von ihnen und ihren Besuchern angerichteten Schäden. Mutwillige Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

V. Aufsicht

Die Bewohner sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Langenargen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in der Unterkunft Folge zu leisten. Die beauftragten Personen sind insoweit berechtigt, die Räumlichkeiten zur Tageszeit zu betreten.



VI. Pflichten bei Auszug aus der Unterkunft

1. Die Aufgabe der Unterkunft ist eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen.
2. Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein, in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.
3. Alle Schlüssel sind abzugeben.

VII. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Unterkunft in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), und von §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen in der öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 11.12.2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.11.2023 und 18.11.2024 beschlossen:

Artikel I Änderung von § 5

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Langenargen, den 20.01.2025

Langenargen, den 21.01.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister

Gemeindenachrichten

Hinweis auf Beflaggung am Rathaus

Am Montag, 27. Januar 2025 wird das Rathaus aufgrund des Tags des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus mit einer Trauerbeflaggung beflaggt. Der Jahrestag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz wurde 1996 auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog offizieller deutscher Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus.

Bundestagswahl 2025

Aktuelle Informationen zur Briefwahl

Bitte beachten Sie, dass Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl **voraussichtlich erst ab dem 10. Februar 2025** erteilt werden können.

Der Grund hierfür ist, dass die Wahlvorschläge auf Kreis- und Landesebene erst im Laufe des 03. Februar 2025 durch die jeweiligen Wahlleitungen **bekanntgegeben** werden und erst dann die Stimmzettel **verbindlich** freigegeben sind.

Um die Briefwahlunterlagen zu beantragen benötigen Sie die amtliche Wahlbenachrichtigung, diese sollte Ihnen bis spätestens 02.02.2025 zugestellt werden. Aufgrund der **engen Fristen** empfiehlt es sich die Briefwahlunterlagen **persönlich** abzuholen oder am Wahltag im **Wahllokal** zu wählen.

Auf der **Rückseite der Wahlbenachrichtigung** befindet sich ein entsprechender **Antrag für die Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen**. Darüber hinaus kann der Wahlschein auch **online über das Internet** sowie **formlos schriftlich per Telefax** oder per **E-Mail** beantragt werden, jedoch **nicht telefonisch**.

Wer einen Wahlschein **für eine andere Person** nicht nur beantragen, sondern auch in Empfang nehmen möchte, benötigt auch hierfür eine **schriftliche Vollmacht**, die auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung bereits vorgedruckt ist.

Sofern Ihnen ein bereits beantragter Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auf dem Postweg nicht zugegangen ist oder sie diesen verloren haben, kann dies noch **persönlich am Samstag, 22. Februar 2025, von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr** angezeigt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann eine **persönliche Antragstellung durch eine bevollmächtigte Person** auch noch **am Wahltag, 23. Februar 2025, bis spätestens 15.00 Uhr**, erfolgen.

EDV-Umstellung in der Gemeindeverwaltung

In der Zeit vom 23.01.2025 bis 31.01.2025 wird im Bereich des Rathauses, des Bürgerservice-Plus und des Amtes für Tourismus, Kultur und Marketing eine neue EDV-Ausstattung installiert. Die Installation erfolgt während der regulären Öffnungszeiten der betroffenen Bereiche.

Aus diesem Grund kann die Erreichbarkeit der einzelnen Mitarbeiter kurzfristig unterbrochen sein. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Information zur Wahlwerbung!

In der Woche vor dem Wahlsonntag ist **keine** Wahlanzeige mehr möglich. Weitere Informationen gerne telefonisch 07154 8222-70 oder unter

WAGNER Druck + Verlag

anzeigen@duv-wagner.de